

Hinweise zur Erhebung von Einwendungen

Vorhaben: Erweiterung des MHKW Tornesch

Die Erhebung von Einwendungen hat für Sie keine Kostenfolgen, weder von Seiten der Behörden noch von irgendeiner anderen Seite können Forderungen gegen Sie geltend gemacht werden.

Mit der ordnungsgemäßen Erhebung von Einwendungen

- § machen Sie der Behörde deutlich, dass Sie mit der Planung jedenfalls in der jetzt vorliegenden Form nicht einverstanden sind;
- § unterstützen Sie die Forderung nach einer genauesten Prüfung durch die Behörden;
- § sichern Sie sich die Möglichkeit, später Rechtsmittel einzulegen.

Für eine wirksame Einwendung müssen Sie folgendes tun:

1. Die Einwendung muss fristgerecht entweder bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde in der die Unterlagen ausgelegt haben **eingehen**. Eine **Absendung** innerhalb der Frist reicht **nicht** aus. Eine Übersendung per Fax ist möglich (bitte Sendebericht aufheben), von einer Übersendung per email ist wegen der fehlenden Unterzeichnungsmöglichkeit dringend abzuraten. Die Einwendungsfrist läuft am Mittwoch, den **6.Juni 2006** ab. Bei persönlicher Abgabe können Sie um einen Eingangsstempel auf ein Doppel der Einwendungen bitten.
 - **Staatliches Umweltamt Itzehoe; Oelixerstr. Nr.2; 25 524 Itzehoe Fax: 04821 662898**
 - **Amt Rantzaу, Herr Jöhnk, Chemnitzstr. 30, 25 355 Barmstedt; Fax: 04123 688166**
2. Einwendungen werden von Behörden und Gerichten u.U. nur als solche anerkannt, wenn sie eine persönliche Betroffenheit erkennen lassen. Bitte nutzen Sie daher den freien Bereich am Anfang der Einwendung für die Schilderung der persönlichen Betroffenheit. Sie können dies handschriftlich erledigen oder auch Textbausteine aus nachfolgendem Text verwenden.

Die Beschreibung der persönlichen Betroffenheit könnte z.B. lauten wie folgt: „Ich wohne in (z.B. in Ahrenlohe), rund ___ Meter vom geplanten Anlagenstandort entfernt. Ich bin Hauseigentümer / Mieter. Zum Haus gehört ein Garten mit Terrasse und ein Balkon. Den Garten nutze ich zur Erholung und zum Anbau von... (z.B. Gemüse/Obst) Mit mir leben folgende Familienmitglieder, für die die Einwendung ebenfalls gilt. Ich befinde mich auch tagsüber im Einwirkungsbereich der Anlage, weil ich in... arbeite. Das gilt auch für meine Kinder, die in ___ die ... Schule/Kindergarten gehen. Ich befürchte erhebliche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen, die von der geplanten Anlage ausgehen, vor allem Immissionen durch Luftschadstoffe und Lärm. Das gilt insbesondere auch dann, wenn es zu Störungsfällen kommen sollte. Ich bin gesundheitlich durch ... (z.B. Asthma/Bronchialerkrankungen) vorbelastet, weshalb angesichts der bereits bestehenden erhöhten Immissionsbelastung keine weitere hinzukommen darf. Ich muss befürchten, dass mein Hauseigentum durch die geplante Anlage erheblich an Wert verliert.

„Ich betreibe eine Baumschule und fürchte um Schäden für meine Pflanzen und um meine wirtschaftliche Existenz“

Absender mit kompletter Adresse:

Staatliches Umweltamt Itzehoe

oder Amt Rantzau

hier Adresse ergänzen

Datum: _____

**Antrag der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH,
Bundesstraße 301, 25495 Kummerfeld zur Erweiterung des MHKW Tornesch
Ahrenlohe im Hasenkamp 15 in Tornesch
hier: Einwendungen gegen das Vorhaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben. Ich wende mich insgesamt gegen das Vorhaben, da hierdurch mein Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II Grundgesetz) und Eigentum verletzt wird. Gleichzeitig verstößt das Vorhaben in seiner beantragten Form gegen § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz, so dass ich befürchte, dass durch den Betrieb in der vorgesehenen Art und Weise unter anderem schädliche Luft- und Boden- Verunreinigungen und Lärmbelastungen auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen meine Gesundheit maßgeblich gefährden werden.

Weiterhin entspricht die geplante Anlage nicht den Vorgaben des WHG, dem BNatSchG, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik sowie den Vorgaben der TA-Luft und der TA-Lärm.

Ich widerspreche hiermit nachdrücklich der Weitergabe sämtlicher persönlichen Daten an den Träger des Vorhabens.

Zur Begründung trage ich vor wie folgt:

II. Inhaltliche Einwendungen

1.1 Baurecht

Im Antrag wird auf § 38 BauGB abgestellt. Es ist weder im Einzelnen vorgetragen noch ersichtlich, dass die dortigen Voraussetzungen eingehalten werden. Fraglich ist z.B., ob es sich um eine Beseitigungsanlage handelt. Die Antragstellerin spricht in ihrer eigenen Kurzbeschreibung davon, dass derzeit 80.000 t/a Abfälle behandelt und *verwertet* würden. Warum dies zukünftig anders sein soll, wird nicht deutlich. Auch bestehen Zweifel, ob das Merkmal der öffentlichen Zugänglichkeit zukünftig (noch) erfüllt ist. Das gilt insbesondere, wenn die 2. neue Linie hinzukommt, für die es offenbar weder örtlichen Bedarf noch öffentliche Abnahmeverpflichtungen gibt.

Hilfsweise wird von der Antragstellerin pauschal behauptet, das Vorhaben füge sich nach § 34 BauGB ein. Dazu müsste es sich zunächst einmal um Innenbereich handeln. Das ist aber sehr fraglich, denn einzelne Anlagen im Außenbereich bilden noch lange keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Zudem ist ein Einfügen z.B. auch deshalb fraglich, weil immerhin Änderungen bei den Gebäudehöhen und Aufstockungen stattfinden. Zudem findet sich schützenswerte Bebauung in nicht großer Entfernung, so dass das baurechtliche Rücksichtnahmegebot in Frage steht. Abgestellt werden kann nicht allein auf die bereits bestehende Anlage, denn die Kapazität soll fast verdreifacht werden. Damit steigen die Emissionen und auch die Risiken gegenüber dem Istzustand stark an. Eine Zulassung im Außenbereich ist nicht beantragt; es ist auch nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen des § 35 BauGB einschlägig sein könnten.

Zweifel ergeben sich weiterhin hinsichtlich der Zulässigkeit des Maßes der Bebauung. Auch in bauordnungsrechtlicher Hinsicht bestehen Zweifel. Diese betreffen beispielsweise den Brandschutz aber auch die Abstandsflächen etc.

2 Verfahren

Ein berechtigtes Interesse nach § 8 BImSchG wird weder glaubhaft dargelegt noch ist es sonst ersichtlich. Gleichzeitig wird durch ein Teilgenehmigungsverfahren der Rechtsschutz für Dritte erschwert.

Es wird bezweifelt, dass die Bekanntmachung des Vorhabens und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Vorgaben entsprechen. So hat die Auslegung an einigen Orten wohl eher während der Sprechzeiten statt in den Dienstzeiten stattgefunden.

Angesichts der bauplanungsrechtlichen Situation einerseits und den absehbaren Folgen der Anlagenerweiterung z.B. auf das örtliche Gefüge und die Planungen der umliegenden Gemeinden andererseits stellt sich die Frage, ob nicht vorgreiflich ein Raumordnungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen bzw. noch durchzuführen ist. Zudem stellt sich die Frage nach der Kompatibilität mit der Abfallwirtschaftsplanung.

3 Ausnahme nach § 19 der 17. BImSchV

In den Antragsunterlagen wurde eine Ausnahme nach § 19 der 17. BImSchV beantragt. Es ist nicht ersichtlich, worauf sich dieser Antrag bezieht. Der Antrag wird vorsorglich abgelehnt.

4 Bedarfsermittlung für die Anlage

Die GAB ist eine Gesellschaft öffentlichen Rechts, die zu 51% dem Kreis Pinneberg und zu 49% dem Entsorger REMONDIS gehört. Im Rahmen von abfallwirtschaftlichen Verträgen ist die GAB GmbH verpflichtet, ab 1.6.2005 bis 2015 aus den Kreisen Steinburg und Dithmarschen insgesamt ca. 80.000 Tonnen Abfälle pro Jahr zu entsorgen. Da das MHKW Tornesch-Ahrenlohe nicht in der Lage ist, diese zusätzlichen Abfallmengen selbst zu beseitigen, ist die GAB derzeit auf die Entsorgung in Anlagen Dritter angewiesen. Die Erweiterung der Kapazität um 2 x 100.000 t/a wird vom Antragsteller hauptsächlich damit begründet, diese Mengen zukünftig in eigenen Anlagen entsorgen zu können.

Bedingt durch eine kostengünstigere Entsorgung werden derzeit die Abfälle aus dem Kreis Pinneberg überwiegend in der MVA Stelling Moor verbracht und stattdessen die Abfälle der Kreise Steinburg und Dithmarschen in der MVA Tornesch-Ahrenlohe entsorgt. Diese Entsorgungsoption besteht seit 2005 über einen Vertrag mit der Hamburger Stadtreinigung bis zum Jahre 2010, mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Bei überschüssigen Abfallmengen besteht zudem ebenfalls die Möglichkeit, einen Entsorgungsverbund zwischen allen norddeutschen Anlagen zu nutzen.

Erwähnenswert im Hinblick auf die Notwendigkeit von Kapazitätsausbauten der MVA Tornesch-Ahrenlohe ist die Tatsache, dass die MVA Stelling Moor (derzeitige Entsorgungskapazität 180.000 t) die Genehmigung zum Ausbau von zusätzlichen 135.000 t erhalten hat. Diese Abfallmenge entspricht dem Maximum der geforderten Entsorgungskapazitäten für die Kreise Steinburg und Dithmarschen.

Bei Nutzung dieser Kapazitäten wäre die MVA Stelling Moor in der Lage, sämtliche Entsorgungsanforderungen der AUE-Region (Entsorgungsverbund der Kreise Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen) zu erfüllen. Eine Erweiterungsplanung der MVA Tornesch wäre somit gänzlich entbehrlich.

Weiterhin kommt hinzu, dass allein im Umkreis von 300 km von Hamburg seit 2005 Neuplanungen bzw. Erweiterungen für Entsorgungskapazitäten realisiert oder derzeit im

Genehmigungsverfahren sind, die eine Gesamtkapazität von ca. 4,8 Mio. t aufweisen (siehe Tabelle 4.1) und damit weit über das hinausgehen, was tatsächlich in dieser Region an zusätzlichen Abfällen anfallen wird.

Aufgrund der zukünftig zu erwartenden Überkapazitäten ist zu befürchten, dass mittelfristig mit einem Preisverfall auf dem Abfallmarkt zu rechnen ist. Es ist daher auch äußerst fraglich, ob vor diesem Hintergrund die zusätzlich erforderlichen Mengen außerhalb des Kreises Pinneberg tatsächlich langfristig vertraglich gebunden werden können.

Anlage	Stand des Verfahrens	Kapazität
Prokon Nord / Weener (NDS)	Seit 2006 im Bau	180.000 t.
Prokon Nord / Stade (NDS)	Scoping 28.11.06	200.000 t.
Sitas MVA / Emlichheim (NDS)	Seit 2006 im Bau (NL-Abfall)	460.000 t.
swb Stadtwerke Bremen / Hafen	BlmSchV-Verfahren 4 / 2007	300.000 t.
Enertec Hameln / Niedersachsen	BlmSchV-Verfahren 5 / 2007	200.000 t.
IDC Embsen-/ Lüneburg (NDS)	Projektvorstellung 30.01.2007	200.000 t.
BKB / TRV Buschhaus (NDS)	Seit 2006 im Umbau	250.000 t.
BKB MVA Rothensee (Sachs-An.)	im Bau seit 2006	660.000 t.
BKB Hannover-Lahe (NDS)	Genehmigt 2005	230.000 t.
Molda GmbH Dahlenburg (NDS)	BlmSchV-Verfahren 4 / 2007	80.000 t.
Gab Pinneberg / Tornesch (S-H)	BlmSchV-Verfahren 5 / 2007	200.000 t.
Stadtreinig. MVA Stellingen (HH)	Genehmigt 2006	135.000 t.
Mitverbrennung Flensburg (S-H)	Seit 2006 im Bau	180.000 t.
Mitverbrennung Glücksburg (S-H)	Seit 2007 im Bau	150.000 t.
Mitverbr. Zementw. Itzehoe (S-H)	Genehmigt seit 2005	150.000 t.
IC Bayer / Brunsbüttel (S-H)	Scoping 18.12.2006	300.000 t.
ZVO Ostholstein/ Neustadt (S-H)	BlmSchV-Verfahren 3 / 2007	80.000 t.
TEV Neumünster (S-H)	Im Probetrieb seit 2006	160.000 t.
MVA Kiel (S-H)	Scoping 28.02.2007	100.000 t.
MKV / Hagenow (Meckl-Vorp.)	BlmSchV-Verfahren 2 / 2007	80.000 t.
IDC Boizenburg (Meckl-Vorp.)	Projektvorstellung 10 / 2006	200.000 t.
Harpen EBS-Pfanni Stavenhagen	Seit 2006 im Bau	100.000 t.
Vattenfall Rostock (Meckl-Vorp)	Genehmigt seit 1 / 2007	180.000 t.
	Gesamt	4.775.000 t.

Tabelle 4.1 Geplante Entsorgungskapazitäten Norddeutschland 2005-2007 Quelle: Remondis/Eigen

Vertraglich hat sich die GAB lediglich maximal 160.000 t Abfälle bis zum Jahre 2015 gesichert. Die zusätzlich geplanten Kapazitäten für 120.000 t Abfall aus Gewerbe- und Industrie stellen für den Kreis Pinneberg ein hohes wirtschaftliches Risiko dar, das bei einer nicht ausgelasteten MVA Tornesch zu hohen Folgekosten zu Lasten der Bürger geht.

5 Abfallinput

5.1 Angaben zu den Abfällen

In den beiden neu beantragten Verbrennungslinien sollen die Abfallarten zur Verbrennung zugelassen werden, die auch im Positivkatalog für die derzeit betriebenen Linien zu finden sind.

Darunter befinden sich auch verschiedene gefährliche Abfälle mit den folgenden Abfallschlüsselnummern:

- 17 02 04: Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten,
- 19 12 06: Holz, das gefährliche Stoffe enthält, (u.a. Bahnschwellen)
- 20 01 37: Holz, das gefährliche Stoffe enthält.

Aufgrund der hohen Schadstoffgehalte werden gefährliche heizwertreiche Abfälle in der Regel in Sonderabfallverbrennungsanlagen behandelt. Diese weisen Rauchgasreinigungen auf, die auf diese Abfälle in besonderem Maße abgestimmt sind. Dagegen bleibt die Abgasreinigung der beiden neu geplanten Linien weit hinter der Technik zurück, die in den beiden bestehenden Linien eingesetzt wird. Die oben genannten Abfallarten sind daher von der Positivliste zu streichen.

Weiterhin sollen in den beiden neuen Linien auch Klinikabfälle verbrannt werden. Da die Gefahr besteht, dass solche Abfallarten (AVV 18er Schlüsselnummern der Positivliste) erhebliche Mengen an radioaktiven Stoffen enthalten, sind auch diese Abfallarten von der Positivliste zu streichen.

Eine Reihe von Abfällen der Positivliste enthält hohe Mengen an Kunststoffen, in denen erhebliche Anteile an PVC zu erwarten sind. Dies kann dazu führen, dass im Bereich des Kessels und der Rauchgasreinigung höhere Mengen an Dioxinen und Furanen gebildet werden, die zu Grenzwertüberschreitungen führen können.

Diese Abfälle sind von der Annahme ebenfalls auszuschließen und nicht zu genehmigen.

In Kap. 7.2 auf S. 192 der Antragsunterlagen erfolgen Angaben aus der Literatur zu Schadstoffgehalten im Abfall. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, welchen maximalen Schadstoffgehalte für die Anlage zugelassen werden sollen. Die Antragsunterlagen sind in diesem Punkt unvollständig. Es sind konkrete Angaben zum größten Gehalt an Schadstoffen in den Abfällen nach §4a Abs.3 Nr. 4 der 9. BImSchV zu machen.

6 Abfallanlieferung und Kontrolle des Inputs

In den Antragsunterlagen wird nicht nachvollziehbar dargestellt, welche Fahrzeugbewegungen sich zukünftig für die Gesamtanlage ergeben werden. Insbesondere die Zunahme um 50 LKW pro Tag ist nicht nachvollziehbar.

Nach Verwiegung fahren die Transportfahrzeuge direkt die Anlieferungshalle an und kippen die Abfälle in den Bunker ab. Eine Kontrolle des Abfallinputs in die Anlage findet demnach offensichtlich nicht statt.

Nach Nr. 6.2.2 der TA-Siedlungsabfall ist die Durchführung einer Sichtkontrolle erforderlich. Eine Sichtkontrolle an der Waage ist bei geschlossenen Fahrzeugen, wie sie im Abfalltransport üblicherweise eingesetzt werden, nicht möglich und ist für die geplante Anlagenerweiterung offensichtlich nicht vorgesehen. Die Anlagenplanung entspricht daher nicht den Vorgaben der TA-Siedlungsabfall.

Darüber hinaus ist auch eine optische Überwachung zur Kontrolle des angelieferten Abfallinputs völlig unzureichend. Insbesondere Schwermetalle lassen sich mit Hilfe optischer Kontrollen nicht erkennen. Daher sind stichprobenhafte Kontrollen und Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich. Dies ist Stand der bestverfügbaren Technik und im BREF-Dokument in Kap. 5 beschreiben.

7 Anlagentechnik

7.1 Abfallanlieferung und -bunker

In den Antragsunterlagen fehlt eine Beschreibung der Anlieferungshalle mit den entsprechenden Plänen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie genau die Abfallanlieferung erfolgen soll.

Weiterhin fehlt eine Beschreibung der Bunkerstillstandentlüftung. Diese Entlüftung ist bei Anlagenstillstand in Betrieb zu nehmen, wenn die Abluft aus dem Bunker nicht als Primärluft der Verbrennung zugeführt werden kann.

Da von den im Bunker gelagerten Abfällen erhebliche Geruchsemissionen ausgehen können, ist eine Geruchsminderung mit Hilfe eines Aufsatzfilters mit Aktivkohle oder Herdofenkoks (HOK) vorzunehmen. Diese Maßnahme stellt den Stand der Technik dar und wird bei den meisten derzeit laufenden Anlagenplanungen berücksichtigt.

Weiterhin wird angezweifelt, ob das geplante Volumen des Abfallbunkers ausreichend dimensioniert ist.

7.2 Kapazität der Anlage

Für die geplante Anlage wird pro Linie ein Durchsatz von 100.000 t bei einer Betriebszeit pro Linie von 7.800 h/a angegeben. Tatsächlich sind aber deutlich höhere Betriebszeiten zu erwarten. In den Antragsunterlagen für vergleichbare Anlagen wird häufig von 8.200 h ausgegangen. Bei dieser Betriebszeit, verbunden mit einem minimalen Heizwert von 8.000 kJ/kg, ergibt sich nach dem Feuerungsleistungsdiagramm ein wesentlich höherer Durchsatz von 114.800 t pro Linie.

7.3 Abgasreinigung

Die geplante Rauchgasreinigung der neuen Linie soll mit einer nicht katalytischen Entstickung (SNCR-Verfahren) ausgerüstet werden.

Zur Abscheidung von Stäuben, deren Inhaltsstoffen sowie sauren Schadgasen und gasförmigen Stoffen, wie z.B. Quecksilber, ist ein quasitrockenes Rauchgasreinigungsverfahren vorgesehen. Bei diesem Verfahren wird das Rauchgas zunächst in einem Reaktor durch das Eindüsen von Kalkmilch abgekühlt. Der Kalk reagiert mit den sauren Schadstoffen im Abgas zu Salzen. In einer nachfolgenden Mischstrecke wird Kalkhydrat und Herdofenkoks oder Aktivkohle zugegeben um weitere Schadstoffe, insbesondere Schwermetalle und organische Stoffe zu binden. Der Flugstaub wird dann anschließend in einem Gewebefilter abgeschieden.

Dieses Verfahren weist somit im Wesentlichen mit dem Gewebefilter nur eine Abscheidestufe für Stäube, Staubinhaltsstoffe, saure Schadstoffe und gasförmiges Quecksilber auf.

Demgegenüber besteht die Rauchgasreinigung der bereits bestehenden Linie des MHKW Tornesch aus mehreren hintereinander geschalteten Stufen:

- Sprühtrockner,
- Elektrofilter,
- Nasswäscher,
- Tropfenabscheider,
- Wärmetauscher,
- Flugstromabsorption,
- Gewebefilter.

Zur Reduzierung von Stickoxiden wird das SNCR-Verfahren eingesetzt.

Mit Ausnahme von Stickoxiden, zu deren Abscheidung das selbe Verfahren eingesetzt werden soll, ist davon auszugehen, dass die Rauchgasreinigungsanlage der beiden neu beantragten Linien des MHKW Tornesch hinsichtlich ihrer Abscheideleistung deutlich hinter den bereits bestehenden alten Verbrennungslinien zurückbleiben wird. Zwar können zumindest dann, wenn der verbrannte Abfall durchschnittliche Schadstoffgehalte aufweist, die Grenzwerte der 17. BImSchV voraussichtlich eingehalten werden, aufgrund der höheren Emissionen ist jedoch mit deutlich höheren Zusatzbelastungen gegenüber den bislang bestehenden Linien zu rechnen.

Es ist daher eine Abgasreinigung zu fordern, die im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit mindestens der bereits bestehenden Reinigungslinie entspricht.

7.4 Angaben zu den Emissionen

§ 4a Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV bestimmt, dass Art und Ausmaß der Emissionen, die voraussichtlich von einer geplanten Anlage ausgehen werden, anzugeben sind. Soweit es sich um Luftverunreinigungen handelt, müssen sich diese Angaben auch auf das Rohgas vor einer Vermischung oder Verdünnung beziehen. Angaben zu den von der geplanten Anlage ausgehenden Emissionen finden sich in Kap. 8 der Antragsunterlagen. Diese Angaben beziehen sich aber nur auf das gereinigte Abgas. Angaben zu Schadstoffgehalten im Rohgas fehlen vollständig in den Unterlagen. Dies stellt einen schweren Mangel in den vorgelegten Unterlagen dar.

Anhand der Schadstoffkonzentrationen im Roh- und Reingas kann die Wirksamkeit der geplanten Abgasreinigung ermittelt werden. Nur so lässt sich beurteilen, ob die Anlage tatsächlich in der Lage ist, auch bei ungünstigen Betriebssituationen, z.B. wenn Abfälle mit relativ hohen Schadstoffgehalten verbrannt werden, die beantragten Grenzwerte einzuhalten. Eine solche Beurteilung ist anhand der vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Der Antrag ist daher in diesem Punkt unvollständig und zurückzuweisen.

Weiterhin ist zu befürchten dass bei der gewählten Betriebsweise im Anfahrbetrieb erhebliche Mengen organischer Schadstoffe freigesetzt werden können. Auch in diesem Punkt entspricht die Anlage nicht dem Stand der Technik.

7.5 Emissionsmessungen

Eine kontinuierliche Probenahme von Dioxinen und Furanen im Abgas der geplanten Anlage ist nicht vorgesehen. Die kontinuierliche Probenahme von PCDD/F beispielsweise nach dem AMESA-Verfahren ist mittlerweile Stand der Technik und daher auch in der geplanten Anlage einzusetzen. Das Verfahren wurde für verschiedene Anlagen in Deutschland beantragt und befindet sich in mehreren Anlagen bereits im Einsatz.

Weiterhin ist unklar, ob und in welchem Maße die Emissionen des Anfahrbetriebes gemessen und zu Halbstunden bzw. Tagesmittelwerten verrechnet werden.

7.6 Energiebilanz

In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass die Anlage im reinen Betrieb zur Stromerzeugung gefahren werden soll, da die Fernwärmeabgabe durch die bereits bestehende Linie abgedeckt wird und weiterer Fernwärmebedarf derzeit nicht vorhanden ist. Nach Abzug des Stromeigenbedarfs verbleibt für die Anlage ein elektrischer Wirkungsgrad von 18,7%.

Über 82% der der Anlage zugeführten Energie werden somit über den Luftkondensator abgekühlt oder fallen als sonstige Verluste an. Im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung der Energieressourcen im Abfall und vor dem Hintergrund der Diskussion um die Emissionen von Treibhausgasen ist ein Gesamtwirkungsgrad von unter 20% für den geplanten Anlagenausbau der Verbrennungsanlage nicht akzeptabel.

Eine Studie des Öko-Institutes ergab für die im Jahr 2001 in Betrieb befindlichen Abfallverbrennungsanlagen einen durchschnittlichen energetischen Wirkungsgrad einschließlich Dampf- und Wärmeabgabe von 33%. Die bestehenden Linien im MHKW Tornesch weisen einen Gesamtwirkungsgrad von ca. 30% auf. Die neu geplanten Linien werden daher hinsichtlich ihrer Energieeffizienz weit hinter den bestehenden Linien sowie des bundesdeutschen Durchschnitts zurückbleiben. Hinsichtlich des geplanten Wirkungsgrades würden die beiden neuen Linien der Anlage in Tornesch sogar zu den schlechtesten Anlagen in Deutschland zählen. Unter energetischen Aspekten ist daher der Standort Tornesch für eine Anlagenerweiterung äußerst ungeeignet.

8 Umweltverträglichkeitsuntersuchung und Fachgutachten

8.1 Vorbelastung Luft

Im Dezember 2006 wurden Vorbelastungsmessungen im Rahmen einer halbjährigen Messkampagne begonnen. Die Messungen werden im Mai 2007 zu Ende geführt. Um die Ergebnisse sinnvoll zu nutzen und auch betroffenen Dritten zugänglich machen zu können, hätte daher mit der Fertigstellung der UVU abgewartet werden müssen, bis die Daten der Vorbelastungsuntersuchungen vorliegen. Anhand der Messergebnisse wäre dann eine sinnvolle Bewertung der Vorbelastung sowie der durch die beantragte Verbrennungslinie hervorgerufenen Gesamtbelastung möglich gewesen.

In der UVU erfolgte lediglich eine Abschätzung der Gesamtbelastung für verkehrsbedingte Luftschadstoffe unter Berücksichtigung von Verkehrsemissionen und gewerblichen Emittenten im näheren Umfeld der Anlage. Dies ist nicht ausreichend, da zur Gesamtbelastung auch weitere Quellen, wie z.B. der Hausbrand und Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leisten.

Weiterhin wurden allgemeine Daten aus Schleswig-Holstein herangezogen, die zum Untersuchungsgebiet keinerlei Bezug haben.

8.2 Immissionsprognose für Luftschadstoffe

Die in der Immissionsprognose für Luftschadstoffe ermittelte Schornsteinhöhe entspricht nicht den Vorgaben der TA-Luft. Tatsächlich hätte den Berechnungen eine wesentlich niedrigere Schornsteinhöhe zu Grunde gelegt werden müssen.

Weiterhin wurde in der Immissionsprognose mit wesentlich geringeren Emissionen gerechnet als im ungünstigsten Fall tatsächlich zu erwarten ist. Dies trifft insbesondere auf die Schadstoffe zu, für die Summengrenzwerte nach der 17. BImSchV beantragt wurden. Beispielsweise wurde für den Schadstoff Benzo(a)pyren ein um den Faktor 5.000 niedriger Emissionswert angegeben als tatsächlich maximal möglich wäre.

Auch ist die Herleitung von Anteilen einzelner Schwermetalle über Messwerte aus der bestehenden Anlage fachlich nur dann zulässig, wenn dieselbe Rauchgasreinigung dort eingeplant wäre und nicht wie hier beantragt eine wesentlich schlechtere.

Hinsichtlich der Korngrößenverteilung von Stäuben wird angezweifelt, ob die gewählte Verteilung tatsächlich zu erwarten ist. Ein Nachweis hierzu erfolgt nicht.

Weiterhin fehlt in den Antragsunterlagen ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) oder einer vergleichbaren anerkannten Institution, das die Übertragbarkeit der verwendeten Wetterdaten bescheinigt. So wurden keine Inversionswetterlagen sowie die Bildung von Kaltluftseen berücksichtigt. Die Antragsunterlagen sind in diesem Punkt unvollständig.

Zusammenfassend betrachtet ist die Immissionsprognose nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den Vorgaben der TA-Luft. Die prognostizierten Zusatzbelastungen liegen weit unterhalb den Belastungen, die unter ungünstigsten Bedingungen durch den Anlagenbetrieb tatsächlich verursacht werden können. Mit Hilfe der von den Gutachtern gewählten Berechnungsmethodik werden die Zusatzbelastungen verharmlost und für die erweiterte Anlage schön gerechnet.

Die Immissionsprognose ist daher auf der Basis eines Schornsteines nach TA-Luft und den maximal zulässigen Emissionskonzentrationen für Schwermetalle neu zu berechnen. Ergibt sich höhere Zusatzbelastungen als bislang prognostiziert, ist die Immissionsprognose erneut öffentlich auszulegen und zu erörtern.

8.3 Bewertung der Zusatzbelastungen und der Gesamtbelastungen

Die Bewertung der in der Immissionsprognose ermittelten Zusatzbelastungen sowie der anhand der angenommenen Vorbelastung ermittelten Gesamtbelastungen erfolgt in der UVU in verschiedenen Stellen mit unterschiedlichen Bewertungskriterien (Seiten 25-27). Zum Einen werden neben den administrativen Vorgaben (z.B. 22. BImSchV und TA-Luft) insbesondere Werte des Länderausschusses für Immissionsschutz und von Prof. Dr. Kühling und solche, die anhand von MAK-Werten abgeleitet wurden herangezogen. Zum Anderen werden insbesondere Kruse-Werte verwendet.

Die in der UVU nach Dr. Kruse herangezogenen Werte krebserregender Schadstoffe (S. 27 UVU) basieren auf einem Krebsrisiko von 10^{-5} (1 Krebsfall auf 100.000 Menschen). Dr. Kruse orientiert sich jedoch bei seinen Bewertungen an einem von der amerikanischen Umweltbehörde EPA empfohlenen Krebsrisiko von 10^{-6} , was zu 10-fach niedrigeren Beurteilungswerten führt. Solche Beurteilungswerte wurden von Herrn Kruse z. B. im Rahmen von toxikologischen Gutachten für das Genehmigungsverfahren einer Abfallverbrennungsanlage in Rudolstadt, für die Erweiterung eines Spanplattenwerkes der Fa- Pfeleiderer sowie der Errichtung einer Sonderabfalldeponie in Luxemburg herangezogen. Die zur Begründung des in der UVU herangezogenen Risikos von 10^{-5} zitierten Werte aus dem Gutachten von Dr. Kruse zum HKW Flensburg sind aus dem Zusammenhang gerissen.

Sie geben offensichtlich nicht die fachliche Auffassung von Dr. Kruse wieder. Zwar werden in dem Gutachten auch Bewertungskriterien genannt, die auf einem Risiko von 10^{-5} basieren, doch die Bewertung der Zusatzbelastung durch das Heizkraftwerk in Flensburg wurde anhand der Werte vorgenommen, die auf einem Risiko von 10^{-6} basieren.

Auf den Seiten 26 und 26 der UVU wurden für die Bewertung der von der Anlage ausgehenden Zusatzbelastungen neben Werten des LAI und Prof. Dr. Kühling die Werte der DFG zu maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK/100) herangezogen. Die MAK-Werte dienen zur Begrenzung der Gesundheitsgefahr und sind daher zur Bewertung einer wirksamen Umweltvorsorge, wie sie im § 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) gefordert wird, nicht geeignet. Die Verwendung solcher Werte im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ist auch bei einem Sicherheitsfaktor von 100 in Fachkreisen sehr umstritten. Dagegen wurden die Beurteilungsmaßstäbe von Prof. Dr. Kühling, die sich bei krebserregenden Schadstoffen ebenfalls wie die in den oben zitierten Gutachten hergeleiteten Kruse-Werte auf ein Krebsrisiko von 10^{-6} beziehen, nur dann verwendet, wenn keine anderen Beurteilungsmaßstäbe zur Verfügung standen.

Zusammenfassend betrachtet weist die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung herangezogene Bewertungssystematik wenig Struktur und System auf, da in unterschiedlichen Passagen der UVU unterschiedliche Kriterien herangezogen wurden, die jeweils auf unterschiedlichen Bewertungsansätzen basieren. Die Vorbelastungsuntersuchungen sind unzureichend und zu überarbeiten.

8.4 Geruchsgutachten

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung fehlt eine Untersuchung der von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen. In den Antragsunterlagen, insbesondere der UVU finden sich lediglich allgemeine Aussagen zu den Gerüchen. Dies ist nicht ausreichend. Es ist erforderlich, dass im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu Abfallverbrennungsanlagen eine Geruchsimmissionsprognose durchgeführt wird (z.B. Müller BBM 2006]. Geruchsemissionen können insbesondere bei Anlagenstillstand durch die im Bunker gelagerten Abfälle freigesetzt werden.

8.5 Belastungen des Bodens

1991 wurde vom Bundesgesundheitsamt an allen damaligen Abfallverbrennungsanlagen ein Monitoring-Messprogramm bundesweit umgesetzt, das erstmalig Dioxine- und Furane (PCDD/F) im Boden erfasste. In Hauptwindrichtung, 1,3 km von der MVA Tornesch-Ahrenlohe entfernt, wurden im Staatsforst Rantzaue, im Kummerfelder Gehege von den zuständigen Behörden 481 ng/kg Dioxine im Boden amtlich festgestellt. In der selben Windrichtung von der Anlage aus gesehen, wurden in einer Entfernung von ca. 3 km von der MVA in Richtung vor dem Kummerfelder Gehege im Borsteler Wohld über eine weitere Referenzmessung 205,7 ng/kg Dioxine im Boden ermittelt. Diese Dioxinwerte sind die höchsten in der Bundesrepublik Deutschland bislang im Boden im Umfeld von Abfallverbrennungsanlagen von Behörden festgestellten Schadstoffbelastungen.

Da im weiteren Umfeld des Messorte keine weiteren Industrieanlagen als Emittentenquellen bestehen, ist davon auszugehen, dass diese Schadstoffeinträge aus den früheren Jahren der MVA Tornesch-Ahrenlohe stammen, in denen diese noch mit unzureichenden Filtern Abfälle verbrannte. (1974 bis 1994)

Diese Belastungen des Bodens wurden in der UVU nicht mit berücksichtigt, was einen schweren Fehler der Antragsunterlagen darstellt. Es wird die Forderung zu einem Human-toxikologischen Gutachten erhoben, das die Auswirkungen dieser Bodenbelastungen, so wie den Betrieb der 33 Jahre alten Müllverbrennungsanlage in allen Umweltmedien, Wasser, Boden, Luft, Wirkungspfad Mensch über ein aktuelles Untersuchungsprogramm betrachtet.

8.6 Sensible Nutzungen

Unter den "empfindlichen Nutzungen" wurde der Waldkindergarten Tornesch (ca. 1,4 km südwestlich) und das Gartenbauzentrum Ellerhoop (ca. 1 km nördlich) in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt. Das Gartenbauzentrum ist seit seiner Eröffnung im Jahre 2006 Berufsschulstandort des Kreises Pinneberg für die Grünlandberufe. Ebenfalls wurden verschiedene Ortsteile, sogenannte Splittersiedlungen in mehreren Hundert Metern Entfernung nicht berücksichtigt.

8.7 Schalltechnisches Gutachten

8.7.1 Immissionsorte

Nach TA-Lärm ist die Geräuschbeurteilung am maßgeblichen Immissionsort vorzunehmen. Dabei handelt es sich um den Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

In der Regel werden im Rahmen einer schalltechnischen Ausbreitungsberechnung in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung in der Praxis mehrere maßgebliche Immissionsorte festgelegt. Auf diese Weise wurde auch im vorgelegten Gutachten der LAIRM Consult verfahren.

Die Auswahl der 9 Immissionsorte wurde allerdings fachlich nicht näher begründet und ist daher anzuzweifeln. Es ist nicht auszuschließen, dass es weitere relevante Immissionsorte im nahen Umfeld der geplanten Verbrennungsanlage gibt, die für eine Beurteilung wesentlich besser geeignet gewesen wären, als die von LAIRM Consult betrachteten Immissionsorte.

8.7.2 Beurteilungspegel

In der Immissionsprognose wurde offensichtlich für alle Immissionsorte angenommen, dass die Beurteilungspegel für Kern- Dorf- und Mischgebiete anzuwenden sind. Eine nähere Begründung für diese Einstufung erfolgte nicht. An dieser Einstufung sind erhebliche Zweifel anzubringen, da zumindest die nächst gelegenen Wohnhäuser in Kummerfeld und Ellerhoop auch einem höheren Schutzanspruch zu genügen haben.

8.7.3 Verkehrslärm

Auf S. 14 der Lärmimmissionsprognose wird ausgeführt, dass die Zunahme des Emissionspegels durch anlagenbezogenen Zusatzverkehr mit 2,5 dB(A) relativ gering ausfällt. Daher werden weitergehende Untersuchungen nicht für erforderlich gehalten. Diese Schlussfolgerung wird angezweifelt, da die Berechnung der Zusatzbelastungen durch den anlagenbezogenen Zusatzverkehr nicht nachvollziehbar dokumentiert ist.

8.7.4 Emissionsquellen

Es wird angezweifelt, ob alle von der Anlage ausgehenden relevanten Geräuschemissionen in dem hierfür erforderlichen Maße berücksichtigt wurden.

8.7.5 Impuls- und Tonzuschläge

Nach Nr. A 2.5.3 der TA-Lärm ist für Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ein Zuschlag zu erteilen, der je nach Störwirkung zwischen 3 und 6 dB(A) liegen kann. Das selbe gilt für Geräusche, bei denen einer oder mehrere Töne hervortreten können (Tonzuschlag nach A 2.5.2. TA-Lärm). Aus dem Fachgutachten zu Lärmemissionen ist nicht zu erkennen, ob Impuls- oder Tonzuschläge erteilt wurden.

8.7.6 Ergebnisse und Ergebnisdarstellung

In Anlage A 1.3 der Lärmuntersuchung findet sich eine Darstellung des Relevanz- und Einwirkungsbereiches der Anlage im Prognosefall nachts. Allerdings fehlen die Darstellungen ausgerechnet in dem Gebiet, in dem sich die meisten Immissionsorte befinden. Dies stellt einen erheblichen Mangel im vorgelegten Gutachten dar.

Abbildungen von Lärm-Isolinien sind bei Lärmgutachten im Allgemeinen üblich und dienen der Darstellung der Zusatzbelastung auf beliebigen Flächen im nahen Umfeld der Anlage. Anhand einer Karte mit Iso-Linien kann relativ einfach beurteilt werden, ob die gewählten Immissionsorte tatsächlich diejenigen Punkte sind, an denen die höchste Zusatzbelastung auftritt oder ob andere betroffene Punkte wesentlich stärker von den durch die Anlage verursachten Geräuschimmissionen beeinträchtigt werden. Die vorgelegte Karte ist nicht aussagekräftig und entsprechend zu korrigieren.

8.7.7 Baulärm

Der von der Anlage ausgehende Lärm durch Baumaßnahmen bei der Herstellung des Baufeldes und der Errichtung der Anlage ist im Rahmen einer Geräuschimmissionsprognose anhand der Vorgaben der TA-Baulärm zu ermitteln und zu bewerten.

Im vorgelegten schalltechnischen Gutachten ist dies nicht erfolgt. Lediglich in der Betriebsbeschreibung und in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung finden sich einige sehr allgemein gehaltene Ausführungen. Der Hinweis, dass immissionsarme Baumaschinen zum Einsatz kommen sollen, reicht für eine Bewertung des Baulärms nicht aus.

Das Gutachten ist auch in diesem Punkt zu ergänzen und entsprechend neu auszulegen.

8.8 Auswirkungen auf Flora und Fauna

Im Untersuchungsraum befinden sich insgesamt 4 FFH-Gebiete, an denen sich u.a. auch Trinkwasserschutzzonen anschließen. Vom Gutachter wird aufgrund *“fehlender Erheblichkeit“* eine Verträglichkeitsprüfung nach BNatSchG (§ 34) für die 4 FFH-Gebiete als nicht notwendig erachtet. Diese Vorgehensweise ist nicht begründet. Aufgrund der Bedeutung dieser Gebiete als Rückzugsgebiete für seltene Tiere und Pflanzen sowie als Naherholung für die Bürger ist diese Aussage nicht nachvollziehbar und stellt einen Fehler der Antragsunterlagen dar.

Auch eine Begrenzung allein auf die FFH-Gebiete innerhalb des 3,25 km Beurteilungsradius ist aufgrund eines Urteils des EUGH nicht korrekt. Vielmehr hätten auch FFH-Gebiete und mit diesen Bereichen verbundene Biotope, die weiter entfernt, somit sich Außerhalb des Radius nach TA Luft befinden, mit erfasst und untersucht werden müssen.

8.9 Hydrogeologisches Gutachten

In den Antragsunterlagen findet sich kein hydrogeologisches Gutachten zur Untersuchung der Grundwasserverhältnisse am Standort. Außerdem finden sich keine Aussagen zur Tragfähigkeit des Baugrundes. Die Antragsunterlagen sind durch entsprechende Untersuchungen zu ergänzen.

8.10 Wechselwirkungen

Nach § 2 UVPG sind nicht nur die Auswirkungen der beantragten Anlage im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter sondern auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu untersuchen. Eine solche Untersuchung hat im Rahmen der UVU lediglich rein verbal stattgefunden. Um Wechselwirkungen tatsächlich bewerten zu können, reicht diese Vorgehensweise nicht aus.

Eine Möglichkeit zur Untersuchung von Wechselwirkungen beim Schutzgut Mensch bietet die Ermittlung der maximalen Zusatzbelastung durch kanzerogene und toxische Schadstoffe mittels eines Belastungspfadmodells.

Dabei wird im Rahmen eines konservativen Ansatzes davon ausgegangen, dass sich eine betrachtete Referenzperson ein Leben lang (70 Jahre) während und nach der gesamten Betriebszeit (30 Jahre angenommen) an der ungünstigsten Einwirkungsstelle aufhält und die gesamte pflanzliche Nahrung und das Futter zur Produktion der tierischen Nahrung der „Referenzperson“ von dieser ungünstigsten Einwirkungsstelle bzw. von der ungünstigsten Einwirkungsstelle stammt, an welcher eine Nahrungs- und Futtermittelproduktion aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht auszuschließen ist.

Weiterhin wurde nicht untersucht, inwieweit sich durch die SO₂- und NO_x-Emissionen in Verbindung mit emittierten Staubpartikeln Wechselwirkungen bei der Bildung von PM-10 ergeben. Über diese Bildungsmechanismen können sich PM-10-Frachten ergeben, die deutlich über denen liegen, die am Schornstein gemessen werden.

8.11 Auswirkungen im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb

Untersuchungen zu Schadstofffreisetzungen im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere im Fall eines Brandes im Abfallbunker fehlen in den Antragsunterlagen vollständig. Aus den Vorgaben des UVPG nach §6 Abs. 4 Nr. 2 ergibt sich die Anforderung zur Ermittlung von Schadstoff-freisetzungen (Beschreibung von Emissionen, die zu nachteiligen Einwirkungen auf die Umwelt führen können). Auch nach den Vorgaben der 9. BImSchV ist eine Beschreibung der Auswirkungen des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes erforderlich (9. BImSchV § 4a Abs. Nr.5).

Aus Berechnungen für andere Abfallverbrennungsanlagen ergab sich, dass der Brand des Abfallbunkers den Störfall mit den höchsten Auswirkungen darstellt. Es wäre daher eine Ausbreitungsrechnung mit dem Störfallmodell des VDI zur Simulation des worst-case Szenarios „Bunkerbrand“ unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Schadstoffgehalte in den im Bunker gelagerten Abfällen erforderlich gewesen.

Das Fehlen eines solchen Szenarios stellt einen schweren Mangel in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung dar.

9 Wassergefährdende Stoffe

Kap. 16 der Antragsunterlagen enthält Ausführungen zum Umgang mit den in der Anlage gelagerten wassergefährdenden Stoffen. Dabei wird der im Abfallbunker gelagerte Abfall als wassergefährdender Stoff eingestuft. Eine nähere Einstufung erfolgt nicht.

Das Umweltbundesamt stuft in einer Stellungnahme zur rechtlichen Situation bei der Einstufung von Abfällen in Wassergefährdungsklassen (WGK) Abfälle, die als Gemische vorliegen, in die WGK 3 ein. Die Bewertung erfolgt nach den Nummern 3 und 4 des Anhangs 4 der VwVwS. Entsprechend sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die unterirdische Lagerung¹ wassergefährdender Stoffe einzuhalten.

Weiterhin ist eine Einstufung als flüssiger wassergefährdender Stoff vorzunehmen. Durch die Anlieferung nasser Abfälle und insbesondere durch Auspressvorgänge können sich an der Sohle von Abfallbunkern erhebliche Mengen an flüssigen Stoffen ansammeln.

Eine Untersuchung an 20 Abfallverbrennungsanlagen auf Sickerwasser an der Abfallbunkersohle kam zu folgendem Ergebnis: *„Bei 50 % der Anlagen wurde Sickerwasser im Müllbunker festgestellt. Bei der anderen Hälfte wurden Wasseransammlungen auf dem Bunkerboden nur im Zusammenhang mit Restlöschwasser nach einem Brand beobachtet.“* Weiter wird ausgeführt: *„Bei der Entnahme von Wasserproben wurde in den Müllbunkern der Anlagen C, D und M Wasserhöhen zwischen 0,20 und 0,50 m angetroffen.“*

Der Abfallbunker ist demnach als unterirdische Anlage zur Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe einzustufen.

Nach §3 VawS Schleswig-Holstein sind einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe unzulässig. Weiterhin müssen Undichtigkeiten aller Anlagenteile die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, erkennbar sein.

Für den Abfallbunker sowohl der bestehenden als auch der geplanten Linie hätten daher folgende Anforderungen berücksichtigt werden müssen:

- der Bunker ist doppelwandig auszuführen,
- es ist ein Überwachungssystem zu installieren, mit dessen Hilfe Undichtigkeiten sofort erkannt und zurückgehalten werden können.

¹ Die Lagerung im Abfallbunker ist nach VAWs Schleswig-Holstein als unterirdisch anzusehen. Nach § 2 der VAWs Schleswig-Holstein sind unterirdische Behälter solche, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist der Bunker der neuen Verbrennungslinien in Tornesch-Ahrenlohe nicht mit solchen oder in ihrer Wirkung vergleichbaren Einrichtungen ausgestattet, so dass der Genehmigungsantrag in der bestehenden Form zurückzuweisen ist.

10 Brand- und Explosionsschutz

Die Anlage entspricht hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes in weiten Teilen nicht dem Stand der Technik.

In den Antragsunterlagen sind unzureichende Angaben enthalten, welche Schutzmaßnahmen für den Kran und die Krankabine vorgesehen sind. Hinsichtlich der Beleuchtung fehlen ebenfalls Angaben zum Brandschutz. Es ist unklar, ob die Anforderungen des Standes der Technik an Brandabschnitte und an das Feuerwiderstandsverhalten von Türen und Wänden vollständig eingehalten werden. Die vorgesehenen Löscheinrichtungen, die Einrichtungen zur Branderkennung, das erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen entsprechen ebenfalls nicht dem Stand der Technik. Auch die Anforderungen an die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen werden nicht eingehalten. Es bleibt weiterhin unklar, ob die Rettungswege ausreichend gekennzeichnet sind.

Weiterhin entsprechen die Anforderungen an das Ammoniakwasserlager nicht dem Stand der Sicherheitstechnik.

Das Gutachten zum Brandschutz ist daher zu überarbeiten und neu auszulegen.

Es fehlt weiterhin ein Fachgutachten, das sich mit Fragen des Explosionsschutzes auseinandersetzt.

Weitere Einwendungen behalte ich mir vor auf dem Erörterungstermin mündlich zu ergänzen. Sofern weitere Einwendungen von mir oder in meinem Namen erhoben werden, ergänzen diese auch die vorliegende Einwendung.

Ich mache die Einwendungen der „Bürgerinitiative Aktiver Umweltschutz Ellerhoop e.V.“, Vorsitzender Reimer Schuldt, 25373 Ellerhoop, Wieren 39 sowie der Gemeinde Ellerhoop und der Amtsverwaltung Rantzau vollumfänglich zum Gegenstand meiner eigenen Einwendung.

Datum und Unterschrift